

PROTOKOLL

über die am Montag, den 28. November 2022 um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Klaus Winkler abgehaltene

7. Gemeinderatssitzung

Anwesend: Bürgermeister Dr. Klaus Winkler
EGRin Anna Werlberger für VB Ing. Gerhard Eilenberger
VB Walter Zimmermann
GRin Mag. Karina Toth
StR Hermann Huber
GRin Hedwig Haidegger
GRin Antonia Maria Jöchel
GRin Mag. (FH) Andrea Watzl
GR Georg Wurzenrainer
GR Hermann Lechner
StR Dr. Andreas Fuchs-Martschitz
GRin Marielle Haidacher
EGRin Claudia Monitzer für GR Daniel Ellmerer
StRin Margit Luxner
GR Philipp Radacher
EGR Franz Pock für GR Reinhardt Wohlfahrtstätter
StR Alexander Gamper
GR Bernhard Schwendter
GR Rudolf Widmoser

Stadtdirektor Mag. Michael Widmoser - Schriftführer
Hilde Sohler - Schriftführerin

Abwesend: VB Ing. Gerhard Eilenberger, GR Daniel Ellmerer und GR Reinhardt Wohlfahrtstätter – alle entschuldigt

7. Gemeinderatssitzung

TAGESORDNUNG

1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **Genehmigung des Protokolls der 6. Gemeinderatssitzung vom 24. Oktober 2022**
3. **Anträge und Berichte des Bürgermeisters und des Stadtrates**
 - 3.1. Raumordnungsvertrag Stadtgemeinde Kitzbühel / G. Diegel und C. Müllmann
 - 3.2. Dienstbarkeitsvertrag Stadtgemeinde Kitzbühel / Mag. Manfred und Elsa Filzer
 - 3.3. Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe
 - 3.4. Müllabfuhrordnung der Stadtgemeinde Kitzbühel – Neuerlassung der Verordnung

4. Referate

4.1. Soziales und Wohnungswesen

4.1.1. Wohnungsvergaben

4.2. Straßen und Verkehr

4.2.1. Halte- und Parkverbot "Parkplatz Pfarrau P4"

4.2.2. Halte- und Parkverbot "Franz Reisch Straße" ausgenommen Halten zum Ein- und Aussteigen von Taxifahrgästen

4.2.3. Fahrradstraße auf der Gemeindestraße "Einfangweg", Halte- und Parkverbot auf der Gemeindestraße "Einfangweg"

4.3. Sport

4.3.1. Verordnung Streckensperre Hahnenkammrennen 2023

4.4. Bau und Raumordnung

Raumordnungskonzept

4.4.1. Hannes KÜCHL, Kitzbühel

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, mit Aufhebung einer FE-Fläche und Ausweisung einer FL2-Fläche sowie Aufhebung einer FL2-Fläche und Ausweisung einer FE-Fläche, im Bereich der Gste 1581, 1588/1, 1603, 1604 und 3937/2 (je zum Teil), je KG Kitzbühel – Land (Hagsteinweg), entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp Ziviltechniker GmbH, vom 24.08.2022, Planungsnummer: ork_kiz22005_v1

Flächenwidmungspläne

4.4.2. Hannes KÜCHL, Kitzbühel

Umwidmung der Gste 1595, 1600, 1602 und 1603 (je zum Teil), je KG Kitzbühel Land (Hagsteinweg), von derzeit Freiland gem. § 41 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022 in künftig Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche gem. § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden] TROG 2022, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit 380m² Wohnnutzfläche, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp Ziviltechniker GmbH, vom 24.08.2022, Planungsnummer: 411-2022-00014

4.4.3 Christof MÜLLMANN, Kitzbühel

Umwidmung des Gst 2879/8 (zum Teil), KG Kitzbühel – Land (Bichlachweg), von derzeit Freiland gem. § 41 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022 in künftig Bauland-Wohngebiet gem. § 38 TROG 22, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp Ziviltechniker GmbH vom 25.05.2022, Planungsnummer: 411-2022-00012

Bebauungspläne

4.4.4. Bau & Immobilien TABAN GmbH, Innsbruck

Erlassung eines Bebauungsplanes (B9 Staudach) im Bereich der Gste 100/6, 100/7, 100/9, 100/10, 100/11 und 100/13, je KG Kitzbühel Land (Innerstaudach), entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 04.05.2022, Planungsnummer: b9_kiz21014_v2.

5. Anträge, Anfragen und Allfälliges

6. Vertrauliches

6.1. Personal

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Dr. Winkler eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest.

Angelobung:

Vor Eingehen in die Tagesordnung wird die EGRin Claudia Monitzer gemäß § 28 Tiroler Gemeindeordnung 2001 angelobt.

2. Genehmigung des Protokolls der 6. Gemeinderatssitzung vom 24. Oktober 2022

Der Gemeinderat genehmigt mit 14 Ja-Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen das Protokoll der 6. Gemeinderatssitzung vom 24. Oktober 2022.

3. Anträge und Berichte des Bürgermeisters und des Stadtrates

3.1. Raumordnungsvertrag Stadtgemeinde Kitzbühel / G. Diegel und C. Müllmann

Bürgermeister Dr. Winkler berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt über Behandlungen zum Raumordnungsvertrag und die damit zusammenhängende Umwidmung im Stadtrat und im Ausschuss für Bau und Raumordnung und städtische Infrastruktur. Der Raumordnungsvertrag wird auf der digitalen Tafel gezeigt und vom Bürgermeister erläutert. Dazu führt er aus, dass dieser im Wesentlichen dem Muster-Raumordnungsvertrag, der bereits mehrfach Grundlage für Beschlussfassungen im Gemeinderat war, entspricht. Bei dem gegenständlichen Grundstück 2879/8 KG Kitzbühel Land besteht die Besonderheit, dass ein nördlich gelegener Grundstücksstreifen im Ausmaß von 171 m² als ökologisch wertvolle Freihaltefläche ausgewiesen ist. Diese Fläche soll keine Baulandwidmung erhalten und Freiland bleiben. Verkauft wird das gesamte Grundstück im Ausmaß von 1.158 m² zum maximalen Kaufpreis von € 750.000,00. Als zu widmende Fläche verbleiben somit 987 m². Dahingehend müsste dann auch noch eine Grundteilung erfolgen. Als weitere Besonderheit im Zusammenhang mit diesem Raumordnungsvertrag verweist der Bürgermeister darauf, dass aufgrund einer Entscheidung des Landesgerichtes Innsbruck betreffend eines sogenannten qualifizierten Vorkaufsrechtes (Koppelung des Vorkaufspreises an die Wohnbauförderungsrichtlinien) zu-gunsten der Stadt Innsbruck ein Zusatz zum Raumordnungsvertrag betreffend die Aufklärung über die Preisbildung im Vorkaufsfall erstellt wurde. Dieser Zusatz, der aufgrund des angesprochenen Urteiles des Landesgerichtes Innsbruck als notwendig erachtet wird, wird auf der digitalen Tafel gezeigt und vom Bürgermeister eingehend erörtert. In diesem Urteil geht es darum, dass sich die Stadt Innsbruck für alle Veräußerungsarten ein unbefristetes Vorkaufsrecht einräumen ließ und dieses preislich an die Wohnbauförderungsrichtlinien gekoppelt hat. Dagegen wurde von einer Verpflichteten geklagt und hat das Landesgericht das Klagebegehren aufgrund der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes als berechtigt angesehen. Vom Richter wurde bemängelt, dass es sich aufgrund der unbefristeten Geltungsdauer um ein generationenübergreifendes Belastungsmodell handelt und die Berechnung des Vorkaufspreises für einen durchschnittlichen Konsumenten weder klar verständlich noch durchschaubar ist und somit gegen das Transparenzgebot verstößt. Der Bürgermeister verweist darauf, dass der Raumordnungsvertrag kein zeitlich unbefristetes Vorkaufsrecht für die

Stadtgemeinde vorsieht, sondern dieses auf 30 Jahre vereinbart wurde. Des Weiteren wurde in Entsprechung des Transparenzgedankens und zur Ausräumung von Missverständnissen über die Preisbildung im Vorkaufsfall im Vertragszusatz erklärt, wie der Preis zustande kommt und dies auch mit einem Berechnungsbeispiel belegt. Auch wenn einer gerichtlichen Entscheidung nie vorgegriffen werden kann, wird davon ausgegangen, dass mit diesem Vertragszusatz und der erfolgten Aufklärung über die Preisbildung im Vorkaufsfall Rechtssicherheit gegeben ist.

Der Raumordnungsvertrag vom 03.10.2022 samt Zusatz vom 17.11.2022 liegt von Gerhard Diegel und Christof Müllmann beglaubigt unterfertigt vor. Dieser wird als Beilage A zum Protokoll genommen. Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt ebenfalls vor.

Da die Beschlussfassung über den Raumordnungsvertrag samt Zusatz mit dem Tagesordnungspunkt 4.4.3. betreffend die Umwidmung des Teilstückes des Gst 2879/8 KG Kitzbühel Land im Ausmaß von 987 m² im Zusammenhang steht, bittet der Bürgermeister den Obmann des Ausschusses für Bau und Raumordnung und städtische Infrastruktur GR Georg Wurzenrainer, bereits jetzt über die Widmungsangelegenheit zu informieren. GR Georg Wurzenrainer informiert ausführlich über die geplante Umwidmung.
(Die Protokollierung dazu erfolgt unter Tagesordnungspunkt 4.4.3.).

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 16 Ja-Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen (StR Dr. Fuchs-Martschitz, GRin Haidacher und EGRin Monitzer; Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) den vorliegenden Raumordnungsvertrag mit Gerhard Diegel und Christof Müllmann vom 03.10.2022 samt Zusatz zu diesem Raumordnungsvertrag vom 17.11.2022.

3.2. Dienstbarkeitsvertrag Stadtgemeinde Kitzbühel / Mag. Manfred Filzer und Elsa Filzer

Bürgermeister Dr. Winkler informiert darüber, dass nach einer Rechtsstreitigkeit über ein Fahrrecht zugunsten des sogenannten Holzmeisterhauses am Hahnenkamm diesbezüglich im Jahr 2018 ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen wurde. Dieser war bis 31.12.2020 befristet und wurde im Jahr 2020 um weitere zwei Jahre bis 31.12.2022 verlängert. Die Dienstbarkeitsnehmer Mag. Manfred Filzer und Elsa-Annika Filzer haben um eine Verlängerung angesucht.

Der Stadtrat hat sich für eine Verlängerung um weitere zwei Jahre, also bis 31.12.2024, ausgesprochen. Dies unter der Voraussetzung, dass die für die Fahrten veranschlagten Beträge um jeweils 10% erhöht werden. Die Berechtigten haben sich damit einverstanden erklärt. Der diesbezügliche von den Berechtigten unterfertigte Zusatz zum Dienstbarkeitsvertrag vom 18.04.2018 wird auf der digitalen Tafel gezeigt.

GR Georg Wurzenrainer erinnert daran, dass mit den Herrschaften Filzer aufgrund des Versetzens des Zaunes beim Holzmeisterhaus ein Verfahren geführt wurde, bei dem es letztlich zu einem Vergleich gekommen ist. Das dabei vereinbarte Zurücksetzen des Zaunes durch die Herrschaften Filzer ist durchgeführt worden.

Über Nachfrage von GR Schwendter betreffend der 10%igen Erhöhung informiert Bürgermeister Dr. Winkler, dass die Kosten für die Fahrten auf dem Kohlstattweg gestaffelt wurden. Je mehr Fahrten pro Jahr erfolgen, umso höher werden die Kosten. Für die ersten 10 Fahrten wurde ein Betrag von € 20,00 pro Fahrt vereinbart, die 10%ige Erhöhung beträgt für diese Fahrten somit € 2,00.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 18 Ja-Stimmen bei einer Stimmenthaltung (Enthaltung StRin Luxner; Enthaltung gilt gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) den vorliegenden Zusatz zum Dienstbarkeitsvertrag vom 18.04.2018.

Über Nachfrage von StR Dr. Fuchs-Martschitz erklärt Bürgermeister Dr. Winkler, dass es am Hahnenkamm historisch bedingt auch Liegenschaften mit unbefristeten Fahrrechten gibt. Einzelfahrtgenehmigungen werden restriktiv gehandhabt. Aufgrund des Rechtsstreits mit den Herrschaften Filzer über den Bestand eines Fahrrechtes wurde schließlich vertraglich die befristete Einräumung für zwei Jahre gewählt. Somit ist immer wieder anzuschauen und vom Gemeinderat darüber zu befinden.

3.3. Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz - Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Bürgermeister Dr. Winkler erinnert daran, dass im Jahr 2019 der Tiroler Landtag das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz beschlossen hat. Die Stadtgemeinde hat daraufhin mit Verordnung die Abgabenhöhe mit den möglichen Höchstsätzen festgelegt. Begründet wurde dies mit den sehr hohen Verkehrswerten der Liegenschaften in Kitzbühel. Diese Verordnung ist mit 01.01.2020 in Kraft getreten.

Nunmehr hat der Tiroler Landtag im Juli dieses Jahres das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz (TFLAG) beschlossen, welches mit 01.01.2023 in Kraft tritt. Ab 2023 ist somit neben der Abgabe für als Freizeitwohnsitz genutzte Objekte für Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von 6 Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden, eine Leerstandsabgabe zu erheben. Die Beträge für die Freizeitwohnsitzabgabe wurden im TFLAG indexiert und können somit angehoben werden. Ebenfalls ist im heurigen Jahr noch eine Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe vom Gemeinderat zu beschließen und kundzumachen.

Der Entwurf der Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe mit den jeweils in Anschlag gebrachten Höchstsätzen wird auf der digitalen Tafel gezeigt.

Der Bürgermeister verweist weiters im Allgemeinen darauf, dass Freizeitwohnsitze bei den Abgabenertragsanteilen des Bundes nicht berücksichtigt werden, den Gemeinden aber dennoch durch Freizeitwohnsitze Kosten entstehen, die nicht durch sonstige Abgaben oder Gebühren gedeckt werden können. Aus diesem Grund wird den Gemeinden die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe ermöglicht. Die neu eingeführte Leerstandsabgabe ist zwar eine Einnahmequelle für die Gemeinden, soll aber einen sozialpolitischen Zweck erfüllen. Bereits vorhandener Wohnraum soll genutzt werden und dadurch eine Verringerung des Wohnungsdruckes einschließlich der Belastung des Wohnungsmarktes erfolgen. Die Freizeitwohnsitzabgabe ist unabhängig von der Dauer der Nutzung einzuheben. Die Leerstandsabgabe ist hingegen nur dann einzuheben, wenn im Gebäude eine Wohnung oder ein sonstiger Teil eines Gebäudes über einen längeren Zeitraum hindurch (mindestens 6 Monate) nicht als Wohnsitz verwendet wird.

Gemäß der Verordnungsermächtigung in §§ 4 Abs. 3 und 9 Abs. 3 und 4 TFLAG in denen die Mindest- und Höchstbeträge für die Freizeitwohnsitzabgabe und für die Leerstandsabgabe festgelegt werden, haben die Gemeinden unter Berücksichtigung des Verkehrswertes der Liegenschaften die Höhe der jeweiligen Abgabe mit Verordnung festzulegen. Für die Ermittlung des Verkehrswertes kann der jährlich erscheinende Immobilien-Preisspiegel der Wirtschaftskammer oder die Basispreise für das Grundstücksrasterverfahren des Finanz-

ministeriums herangezogen werden. Der Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer 2021 Auszug für Tirol sowie die vom Finanzministerium zuletzt veröffentlichten Basispreise mit Stand 11.04.2017 werden auf der digitalen Tafel gezeigt und zur Kenntnis gebracht. Verwiesen wird auch auf den Preisspiegel des Sachverständigenbüros Berger Consulting „Immoblick Kitzbühel & Umland 2018“. Es kann in diesem Zusammenhang auch auf die Landesverordnung zur Festsetzung der Erschließungskostenfaktoren, welche sich zum Teil aus den ortsüblichen Durchschnittspreisen für einen m² bebaubaren Grund in der jeweiligen Gemeinde zusammensetzen, verwiesen werden. Aus all diesen Preisspiegeln ergibt sich, dass Kitzbühel beim Verkehrswert der Liegenschaften an der Spitze des Bezirkes und im Spitzenfeld von Tirol liegt. Dies ist nicht nur allgemein bekannt, sondern eben auch durch diese Preisspiegel belegt. Somit ist die Festsetzung der Höchstsätze sachlich gerechtfertigt.

Gemeinden, welche mit Verordnung der Landesregierung vom Juli 2022 zu Vorbehaltsgemeinden erklärt wurden, haben die Höhe der Leerstandsabgabe innerhalb der erhöhten Mindest- bzw. Höchstbeträge gemäß § 9 Abs. 4 TFLAG festzusetzen. Dies trifft auf die Stadtgemeinde Kitzbühel zu. Der Bürgermeister informiert sowohl über die Mindest- und Höchstbeträge für die Freizeitwohnsitzabgabe und die Leerstandsabgabe, als auch über die Ausnahmen von der Abgabepflicht bei der Leerstandsabgabe. Beide Abgaben sind als Selbstbemessungsabgabe konzipiert.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird insbesondere zur Leerstandsabgabe eine lebhafte Diskussion geführt, wobei die wesentlichen Wortmeldungen zusammengefasst wie folgt lauten:

StR Gamper ist für die Freizeitwohnsitzabgabe, allerdings sind die Höchstsätze noch immer zu niedrig. Diesbezüglich wurde von der FPÖ auch ein Antrag auf Erhöhung im Landtag eingebracht. Hier hat Kitzbühel aufgrund der Höchstpreise bei den Verkehrswerten der Liegenschaften sicherlich den Höchstsatz zu verordnen. Die FPÖ spricht sich gegen die Leerstandsabgabe aus, da diese die Falschen trifft. Eine Kontrolle/Überwachung ist praktisch nicht möglich, die Verordnung ist wie ein zahnlöser Tiger. Er ersucht über die Festlegung der Abgabenhöhe zur Freizeitwohnsitzabgabe und der Leerstandsabgabe getrennt abzustimmen. Der Landesgesetzgeber soll die Bestimmungen zur Leerstandsabgabe so fassen, dass diese auch für die Gemeinden vollziehbar sind und den gewünschten Lenkungseffekt erreichen.

StR Dr. Fuchs-Martschitz verweist auf die Diskussionen im Stadtrat und hält fest, dass sowohl hinsichtlich Freizeitwohnsitzabgabe und Leerstandsabgabe Verbesserungen durch den Gesetzgeber erfolgen sollten. Er ist dafür, die notwendige Verordnung über die Abgabenhöhe zu den jeweiligen Höchstsätzen wie vorliegend zu beschließen.

GR Widmoser thematisiert die Überprüfungsmöglichkeiten und Kontrollen. Er verweist auf die Gefahr für die Vermieter, dass diese bei Vermietung zu illegaler Freizeitwohnsitznutzung rechtswidrig handeln und vertraut daher auf die Ehrlichkeit der Leute und glaubt, dass in diesem Sinn mit dem TFLAG auch ein Lenkungseffekt zur vermehrten Vermietung an Einheimische erzielt werden kann.

VB Zimmermann teilt mit, dass die SPÖ auch bei der Leerstandsabgabe für die Höchstsätze ist. Er hegt die Hoffnung, dass damit doch einige Wohnungen anstatt leerzustehen, an Einheimische zu vernünftigen Preisen vermietet werden.

Der Stadtamtsdirektor erklärt, dass die Gemeinden in Bezug auf die Leerstandsabgabe im Jahr 2022 eine Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe zu beschließen und kundzumachen haben. Der Gesetzeswortlaut lautet: „Für Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens 6 Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden (Leerstand), ist eine Leerstandsabgabe zu erheben.“ Aufgrund der erfolgten Indexierung bei der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe ist hier auch die Verordnung zu ändern, wenn diese an die möglichen Höchstsätze angepasst werden soll. Es wird weiters mitgeteilt, dass beide Abgaben als Selbstbemessungsabgabe konzipiert sind. Bei der Freizeitwohnsitzabgabe fällt die Kontrolle insofern leichter, als es rund 1.300 bescheidmäßig festgestellte Freizeitwohnsitze gibt. Die Einhebung bzw. Kontrolle der Leerstandsabgabe wird trotz eines von der Abteilung Gemeinden herausgegebenen Leitfadens sehr schwierig werden. Bei Vorliegen eines konkreten Verdachtes ist die Abgabenbehörde ermächtigt, eine sogenannte Verknüpfungsanfrage durchzuführen. Allgemeine Abfragen aus dem zentralen Melderegister und somit Rasterfahndungen nach dem Kriterium Wohnsitz sind nicht erlaubt.

Für GR Schwendter ist der vom Gesetzgeber angedachte Lenkungseffekt einer Vermietung von ansonsten leerstehenden Wohnungen an Einheimische zu leistbaren Preisen durch die Leerstandsabgabe illusorisch.

Für GRin Haidacher ist die Motivation der Leerstandsabgabe zwar die richtige, die Maßnahme jedoch insbesondere für die Kontrolle durch die Gemeinden nicht ausgereift. Die Höchstsätze für die Freizeitwohnsitzabgabe sind zu niedrig.

Bürgermeister Dr. Winkler verweist darauf, dass in den 1.274 bewilligten Freizeitwohnsitzen Inhaber vermehrt mit Leerstand argumentieren, um die Abgabe nicht bezahlen zu müssen. Auch wird in Ermittlungsverfahren bei Verdacht auf eine illegale Freizeitwohnsitznutzung zur Vermeidung einer Benützungsuntersagung vermehrt mit Leerstand argumentiert. Hier hat die Leerstandsabgabe den Vorteil für die Stadt, dass jedenfalls eine Abgabe an die Stadtgemeinde zu bezahlen ist. Der Bürgermeister verweist weiters darauf, dass die Verordnung zur Abgabenhöhe zu beschließen ist. Er plädiert hier natürlich für die Höchstsätze, welche durch die Verkehrswerte der Liegenschaften in Kitzbühel ohne Zweifel gerechtfertigt sind. Weiters sollte an den Tiroler Landtag herangetreten und gefordert werden, die Höchstsätze für die Freizeitwohnsitzabgabe zu erhöhen, sich nochmals dahingehend mit der Leerstandsabgabe zu befassen, dass diese für die Gemeinden praktikabler gestaltet wird.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler mehrheitlich (19 Ja-Stimmen zur Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe und 17 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen von StR Gamper und GR Schwendter zur Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe) nachstehende **Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Stadtgemeinde Kitzbühel legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro 280,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro 560,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro 810,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.150,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.610,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 2.070,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 2.530,00

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Stadtgemeinde Kitzbühel legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro 50,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro 100,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro 140,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro 200,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro 270,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 350,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 430,00

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Weiters beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler einstimmig (19 Ja-Stimmen) an den Tiroler Landtag das Ersuchen zu richten, die Höchstsätze für die Freizeitwohnsitzabgabe deutlich zu erhöhen und die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Leerstandsabgabe dahingehend zu überarbeiten, dass diese für die Gemeinden leichter und praktikabler zu handhaben sind.

3.4. Müllabfuhrordnung der Stadtgemeinde Kitzbühel - Neuerlassung der Verordnung

Bürgermeister Dr. Winkler informiert, dass die Müllabfuhrordnung der Stadtgemeinde Kitzbühel anzupassen ist, insbesondere eine Änderung bei der Bioabfallsammlung ab 01.01.2023 zu erfolgen hat. Grün-, Baum- und Strauchschnitt sowie Laub dürfen nicht mehr in den Bioeimer gegeben werden, da aus den gesammelten biogenen Abfällen Bio-Energie gewonnen wird und sich diese Abfälle dafür nicht eignen. Diese können in der Kompostieranlage Filzen in kleingartenüblicher Menge kostenlos abgegeben werden.

Die Verordnung wird auf der digitalen Tafel gezeigt und erörtert, wobei die Änderungen farblich dargestellt sind.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor, wobei dieser sich dafür ausgesprochen hat, zu prüfen, ob bzw. wie eine bürgerfreundlichere, weil nicht so lange Anfahrt, weitere Möglichkeit zur Abgabe des Rasen- und Strauchschnittes geschaffen werden kann. Die zu-

ständige Obfrau des Ausschusses für Bauhof, Friedhof, Entsorgung und Ortsbild EGRin Werlberger erklärt, dass eine Sammlung beaufsichtigt werden müsse. Der Ausschuss wird sich nochmals mit diesem Thema beschäftigen.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) die nachstehende **Müllabfuhrordnung** der Stadtgemeinde Kitzbühel nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 161/2021.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Stadtgemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Stadtgemeinde Kitzbühel gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers fachgerecht kompostiert werden.
- 3) Die Abfallbeseitigung kann die Stadtgemeinde Kitzbühel entweder in Eigenregie erledigen oder private Firmen dazu beauftragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 200/2021.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle)** sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem

Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohnobjekten verbauten Grundstücke der Stadtgemeinde, die mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind. Dies gilt nicht für jene Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Mobile Sammelstelle, Recyclinghof oder Kompostieranlage) zu bringen sind;
 - d) die unten genannten Gebiete bzw. Wohnobjekte; diese haben den Restmüll bzw. biologisch verwertbare Siedlungsabfälle an die angeführten Sammelstellen zu bringen.

Gesamte Geigenweg - Sammelstelle Schwaiglern

Hahnenkamm - Sammelstelle Hahnenkammbahn Talstation

Teil Ried am Horn (Haus Nr. 1 - 5, 9, 14,15,17,19,21,23) - Sammelstelle Hagsteinweg

Teil Ried am Horn (Haus Nr. 6 - 10) - Sammelstelle Grubermühle

Teil Ried Henntal (Haus Nr. 25, 25a, 26, 26a) - Sammelstelle Unterbrunnweg

Teil Ried Henntal (Haus Nr. 27) - Sammelstelle Hagsteinweg

Ried Riesberg (Haus Nr. 5 bis 15) - Sammelstelle Grubermühle

Schwendterweg - Sammelstelle Hagsteinweg

Oberaigenweg – Müllsäcke sind am Abfuhrtag an der Abfuhrstraße zu stellen

§ 4 Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in folgenden Behältnissen erfolgen:
- 2) Für die Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen sind zu verwenden:
 - a) Behälter 10 l
 - b) Behälter 25 l
 - c) Tonnen 40/60/80/120/240 l
- 3) Für die Sammlung von Restmüll sind zu verwenden:
 - a) Müllsäcke 60 l
 - b) Mülltonnen 40/60/80/90/120/240 l
 - c) Großraumbehälter 770 l u. 1100 l
- 4) Das Mindestbehältervolumen für Haushalte (dem ständigen Wohnbedarf dienenden Wohnobjekte) wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder Wohnsitz gemeldeten Personen wie folgt bemessen:

- a) Das Mindestvolumen für Restmüll beträgt je Person pro Woche 5 l
Ein Restmüll-Mindestvolumen pro angeschlossenem Grundstück und pro Jahr in der Höhe von 480 l kann nicht unterschritten werden.
- b) Das Mindestvolumen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle beträgt je Person pro Woche 3 l (Grundeinheit)

5) Das Mindestbehältervolumen für sonstige Gebührenpflichtige (pro Woche) wird wie folgt festgelegt:

		Restmüll	Biol.verwertb.
		Siedl.Abfall	
a) Gewerbliche Vermieter	je 2 Gäste- bzw. Personalbetten	2,5 l	1,5 l
b) Privatzimmervermieter	je 2 Gäste- bzw. Personalbetten	2,5 l	1,5 l

Nicht ganzjährig bewohnte Wohnobjekte wie z.B. Ferienwohnungen und Ferienhäuser oder ähnliche nicht für den ständigen Wohnbedarf genutzte Wohnobjekte:

- je Wohnobjekt bis 30 m ²	5 l	3 l
- je weitere angefangene 30 m ² je Wohnobjekt	5 l	3 l

Für nachweislich nicht länger als 6 Monate pro Kalenderjahr bewohnbare Ferienwohnungen kann eine Herabsetzung des Mindestbehältervolumens um 50 % beantragt werden.

- c) Campingplätze:
 - bis 10 Standplätze 30 l 18 l
 - je weitere angefangene 10 Standplätze 30 l 18 l
- d) Gastronomiebetriebe, Imbissstuben, Buffets:
 - bis 20 Sitz- bzw. Stehplätze 25 l 15 l
 - je weitere angefangene 10 Sitz- od. Stehplätze 10 l 6 l

(Zusätzlich zur Gebühr gem. lit a)

Die in Pensionsbetrieben ausschließlich für die hauseigenen Pensionsgäste benötigten Sitzplätze werden für die Berechnung nicht herangezogen, wobei jedoch die Anzahl der nicht zu berücksichtigenden Sitzplätze maximal auf die Anzahl der im Betrieb vorhandenen

Gäste- und Personalbetten zu beschränken ist.

- e) Handels-, Gewerbe-, Industrie- u. Dienstleistungsbetriebe, freiberuflich Tätige sowie Behörden,
Banken und Geldinstituten, sofern nicht nachfolgend eine eigene Regelung getroffen ist:
 - bis 10 Beschäftigte 10 l 3 l
 - je weitere angefangene 10 Beschäftigte 10 l 3 lAls Beschäftigte gelten Dienstnehmer im Sinne des ASVG zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s.

- f) Würstlstände und Ähnliches:
 - je Verkaufsstand 40 l 24 l

- | | | |
|---|------|------|
| g) Krankenhäuser, Sanatorien, Tageskliniken, Alters-, Pflege- oder Erholungsheime, Schüler- und Studentenheime: | | |
| - bis 10 Betten | 20 1 | 12 1 |
| - je weitere angefangene 10 Betten | 10 1 | 6 1 |
| h) Vereins- und Parteilokale, Beratungsstellen | 5 1 | 3 1 |
| i) Ausbildungsstätten, Schulen, Kindergärten, Kinderhorte und Kindertagesheime: | | |
| - bis 30 betreute Personen | 10 1 | 6 1 |
| - je weitere angefangene 30 betreute Personen | 5 1 | 3 1 |
| j) Klöster: - je ständigem(r) Bewohner(in) | 5 1 | 3 1 |
| k) Landwirtschaftliche Betriebe | | |
| - bis 10 Beschäftigte | 10 1 | 3 1 |
| - je weitere angefangene 10 Beschäftigte | 10 1 | 3 1 |
| l) Für alle nicht unter lit. a bis j erfassten Abfallproduzenten gilt bis zu einer allfälligen Neuregelung die Regelung des Abs. 4 lit. e). | | |
- 6) Die Mülltonnen, Müllgroßbehälter, Müllsäcke bzw. Tonnen für biologisch verwertbare Siedlungs-abfälle werden dem Grundstückseigentümer von der Stadtgemeinde Kitzbühel gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Die Mindestanzahl an Müllsäcken ist jährlich im Vorhinein bei der Stadtgemeinde Kitzbühel zu beziehen.
- 7) Die Behälter für Restmüll werden wöchentlich, 14-tägig oder auf Abruf (770 l und 1100 l) oder generell 14-tägig (240 l und kleiner) von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Sammlung für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erfolgt wöchentlich.
- Müllbehälter werden nur entleert, wenn der Deckel zur Gänze geschlossen ist. Die Entleerung der Müllbehälter erfolgt nach dem dieser Verordnung als Anlage angefügten, jährlich von der Stadtgemeinde ortsüblich bekanntgemachten Abfuhrplan. Dieser Abfuhrplan stellt einen Teil der Müllabfuhrordnung dar.
- Die Behälter sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand) während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
- das Orts-, Straßen- oder Landschaftsbild nicht negativ beeinflusst wird;
 - für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
 - die Behälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- 8) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung beantragt werden.
- 9) Die Entleerung der Mobilien Sammelstellen erfolgt täglich.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann jeweils zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofes Kitzbühel kostenpflichtig abgegeben werden. Von dieser Kostenpflicht ausgenommen ist eine

Freimenge pro Haushalt bis 2 m³ Sperrmüll im Monat. Sperrmüll wird auch jederzeit nach telefonischer Anmeldung im Stadamt Kitzbühel gegen Entrichtung einer Gebühr abgeholt. In diesem Fall entfällt die monatliche Freimenge (2 m³ pro Haushalt).

- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist in die Container auf der Mobilen Sammelstelle oder am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.
- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind in die aufgestellten Container auf der Mobilen Sammelstelle oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Kunststofffolien und –flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.
- 4) **Altpapier** ist in die flächendeckend aufgestellten Container oder am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Nicht zum Altpapier gehören:
Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.
- 5) **Kartonagen** sind zu den Öffnungszeiten beim Recyclinghof abzugeben.
- 6) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**
 - a) Metallverpackungen sind in die aufgestellten Container bei der Mobilen Sammelstelle oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Metallverpackungen sind:
Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.
Nicht zu den Metallverpackungen gehören:
Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
 - b) Haushaltsschrott:
Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.
Zum Haushaltsschrott gehören:
Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.
Nicht zum Haushaltsschrott gehören:
Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.
- 7) **Elektroaltgeräte:**
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme,

etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

8) **Speisefette/-öle**

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren beim Recyclinghof abzugeben.

9) **Alttextilien**

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und natürliches Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Abfällen geeignet ist.

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlacht-abfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 3 zu sammeln und zu übergeben.

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Abfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum-, Strauch- und Grasschnitt) sind von der Abholpflicht seitens der Gemeinde ausgenommen und können in kleingartenüblicher Menge von privaten Haushalten bei der Kompostieranlage A. Berger (Ried Bichlach 23) kostenlos abgegeben werden. Für sonstige Anlieferer (Gewerbetreibende, Hausmeisterservice etc.) gilt für die Abgabe von Baum-, Strauch- und Grasschnitt die Abfallgebührenordnung.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird.

Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt. Dafür sind ausnahmslos nur Müllsäcke der Stadtgemeinde Kitzbühel zu verwenden.

2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Verfügungsberechtigten zu

erfolgen.

- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.
- 4) Der Restmüll darf nur so verdichtet werden, dass er von der hydraulischen Schüttvorrichtung des Müllfahrzeuges problemlos entleert werden kann.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschafts-gesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 161/2021 bestraft.

§ 10

Benützungsgebühren

Für die Benützung der öffentlichen Müllabfuhr erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten die Gebühren. Bemessung, Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 11

Nachschau- und Auskunftspflicht

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Überprüfung ob den Vorschriften dieser Verordnung Folge geleistet wird ungehindert der Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, alle zur Erhebung der Müllgebühren und Eigenkompostierung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Anzeigepflicht

Ein Wechsel des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist sowohl der vorherige als auch der neue Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte verpflichtet. Stichtag für die Datenerhebung ist jeweils der 1. Jänner.

§ 13

In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Stadtgemeinde Kitzbühel tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 01.02.2012 außer Kraft.

4. Referate

Bürgermeister Dr. Winkler bittet StR Gamper um seine Berichte zum Überprüfungs-ausschuss und zur Gemeindeeinsatzleitung.

Überprüfungsausschuss

StR Gamper berichtet von der Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 24.08.2022 und dem von der UK gestellten Antrag betreffend Sponsoring der Kitzbüheler Vereine. Der Antrag wird auf der digitalen Tafel gezeigt.

Prüfungsauftrag an den Überprüfungsausschuss der Stadtgemeinde Kitzbühel

Der Überprüfungsausschuss erhält den Auftrag auf Feststellung sämtlicher Unterstützungen von Sportvereinen oder Sportveranstaltungen durch die Stadtwerke der Stadtgemeinde Kitzbühel. Hierbei sind sämtliche finanziellen, materiellen und personellen Unterstützungen (direkt und indirekt) zu erfassen und auf Sparsamkeit und Zweckmässigkeit zu überprüfen.

Unterzeichnet und eingebracht von:

*STR Dr. Fuchs-Martschitz
Unabhängige Kitzbüheler/innen
(UK)*

Laut StR Gamper hat eine erste Überprüfung mit StR Dr. Fuchs-Martschitz und dem Finanzverwalter bereits stattgefunden und hat es dabei keine Beanstandungen gegeben. Er geht jetzt nicht auf weitere Details ein, da zuerst der Überprüfungsausschuss in der Sitzung am 05.12.2022 zu informieren ist. StR Gamper sieht bei diesem Thema eher eine politische Diskussion als mögliche finanzielle Ungereimtheiten.

Über Nachfrage von GR Widmoser erklärt der Stadtamtsdirektor, dass das Recht der Entsendung eines Mitgliedes von nicht in den Ausschüssen vertretenen Gemeinderatsfraktionen für den Überprüfungsausschuss nicht gilt.

Gemeindeeinsatzleitung

StR Gamper als neu bestellter Gemeindeeinsatzleiter referiert zur Gemeindeeinsatzleitung anhand einer PowerPoint-Präsentation, die auf der digitalen Tafel gezeigt wird.

Diese Präsentation wird als Anlage A zum Protokoll genommen. Er kümmert sich darum, dass alles auf den aktuellsten Stand gebracht wird. Ein kleiner Raum bei den Stadtwerken wird dazu benötigt, insbesondere auch um Einsatzinformationen und Kartenmaterial aufzubewahren. StR Gamper bedankt sich bei den Personen, die sich zur Mitarbeit in der Gemeindeeinsatzleitung bereit erklärt haben. Für Herbst 2023 ist eine gemeinsame Übung mit dem Land Tirol geplant.

Mehrere Mandatare bedanken sich bei StR Gamper für seine Präsentation und seinen Einsatz in dieser Sache. Der Bürgermeister dankt ebenfalls für das große Engagement und verweist darauf, dass es sich hier auch um einen dynamischen Prozess handelt.

4.1. Soziales und Wohnungswesen

Referentin GRin Hedwig Haidegger

4.1.1. Wohnungsvergaben

Die Referentin informiert über die im Wohnungsausschuss behandelten Wohnungsvergaben samt Beschlussempfehlung an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag der Referentin GRin Haidegger einstimmig (18 Ja-Stimmen; StR Dr. Fuchs-Martschitz ist bei der Abstimmung nicht anwesend) nachfolgende Wohnungsvergaben:

Die Mietkauf-Wohnung am Einfangweg 32, Top A 1

Die Wohnung in der Höglrainmühle 6, Top 7

Die Wohnung in Sinwell 36, Top 29

4.2. Straßen und Verkehr

Referent StR Hermann Huber.

4.2.1. Halte- und Parkverbot "Parkplatz Pfarrau P4"

Referent StR Hermann Huber erörtert die geplanten Maßnahmen anhand des auf der digitalen Tafel gezeigten Verordnungsentwurfes und des verkehrstechnischen Gutachtens.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (18 Ja-Stimmen; StR Dr. Fuchs-Martschitz ist bei der Abstimmung nicht anwesend) nachstehende Verordnung (Auszug):

Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit b Z. 1 und 94d Z. 4 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

Halte- und Parkverbot in Form einer Zonenbeschränkung auf dem „**Parkplatz Pfarrau P 4**“, mit der Zusatztafel „von 03.00 Uhr bis 06.00 Uhr und Campingfahrzeuge und Wohnmobile von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.“
(Änderung d. VO vom 25.05.2011, Zl. 784/11)

Verkehrszeichen:

Zonenbeschränkung und Ende einer Zonenbeschränkung mit dem Symbol „Halten und Parken verboten“ (§ 52a Z. 11 a, Z. 11b StVO) und der Zusatztafel „von 03.00 Uhr bis 06.00 Uhr und Campingfahrzeuge und Wohnmobile von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr“.

Aufstellungsort:

Bei der Einfahrt zum Parkplatz Pfarrau P 4 von der Schwarzseestraße kommend, rechtsseitig, gem. den Koordinaten Breitengrad 257.179,70 N, Längengrad 71.637,44 O (Anfang u. Ende) und am Verbindungsweg Pfarrau, vor dem Haus Nr. 21, rechtsseitig, gem. den Koordinaten Breitengrad: 257.174,39 N, Längengrad: 71.520,74 O (Anfang u. Ende).

4.2.2. Halte- und Parkverbot "Franz Reisch Straße" ausgenommen Halten zum Ein- und Aussteigen von Taxifahrgästen

Referent StR Hermann Huber erörtert die geplanten Maßnahmen anhand des auf der digitalen Tafel gezeigten Verordnungsentwurfes unter Hinweis auf das verkehrstechnische Gutachten.

Der Gemeinderat beschließt mit 18 Ja-Stimmen bei einer Stimmenthaltung (GR Radacher; Enthaltung gilt gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) nachstehende Verordnung (Auszug):

Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit b Z. 1 und 94d Z. 4 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

Halte- und Parkverbot gem. § 52 lit. a Z. 13b StVO auf der Gemeindestraße „**Franz Reisch Straße**“, **rechtsseitig, stadteinwärts, vor dem Sporthotel Reisch (Haus Nr. 3), ausgenommen Halten zum Ein- u. Aussteigen von Taxifahrgästen**“.
(Änderung der Verordnung vom 15.04.2014, Zl. 418/14).

Verkehrszeichen:

„Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit. a Z. 13b StVO) mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ und „ausgenommen Halten zum Ein- u. Aussteigen von Taxifahrgästen“.

Aufstellungsort:

Franz Reisch Straße, vor dem Haus Nr. 3 gem. den Koordinaten Breitengrad 256.797,95 N, Längengrad 71.106,75 O (Anfang und Ende) und Breitengrad 256.779,08 N, Längengrad 71.130,36 O (Anfang u. Ende).

StR Gamper informiert, dass diese Verordnung notwendig wurde, weil sich die Taxilenker gegenseitig angezeigt haben. Mit der Klarstellung, dass Taxilenker zum Ein- und Aussteigen von Fahrgästen halten dürfen, sollte wieder Ruhe einkehren.

4.2.3. Fahrradstraße auf der Gemeindestraße "Einfangweg", Halte- und Parkverbot auf der Gemeindestraße "Einfangweg"

Referent StR Huber erörtert die geplanten Maßnahmen anhand des auf der digitalen Tafel gezeigten Verordnungsentwurfes und des verkehrstechnischen Gutachtens.

Auf Nachfrage von StR Luxner erklärt der Referent, dass Parken auf der Fahrradstraße nicht gestattet ist. Auf Anfrage von GR Widmoser betreffend einer 20 km/h Beschränkung erklärt der Referent, dass das verkehrstechnische Gutachten entscheidend ist und der Verkehrsgutachter eben 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung festgelegt hat.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (19 Ja-Stimmen) nachstehende Verordnung (Auszug):

Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit b Z. 1 und 94d Z. 4 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

1. „**Fahrradstraße**“, gem. § 67 Abs. 2 StVO, auf der Gemeindestraße „Einfangweg“, zwischen der nördlichen und südlichen Zufahrt der B 161, in beiden Fahrtrichtungen.
2. „**Halte- u. Parkverbot** gem. § 52 lit. a Z. 13b StVO auf der Gemeindestraße „Einfangweg“, zwischen der nördlichen und südlichen Zufahrt der B 161, beidseitig.

Verkehrszeichen:

1. „Fahrradstraße“, (§ 53 Zif. 26 StVO)

2. „Halte- u. Parkverbot gem. § 52 lit. a Z. 13b StVO

Aufstellungsort:

zu 1 „Einfangweg“, in Fahrtrichtung Süd, rund 5 m südlich der Kreuzung mit der nördlichen Zufahrt aus Richtung B 161 – hinterseitige Aufhebung, gem. den Koordinaten Längengrad: 70.065,35 O, Breitengrad: 255.343,89 N (Anfang u. Ende), in Fahrtrichtung Nord, nördlich der Kreuzung mit der südlichen Zufahrt aus Richtung B 161 am Beginn des Grünstreifens (Fahrradstraße) gem. den Koordinaten Längengrad: 69.890,90 O, Breitengrad: 254.862,25 N.

zu 2 „Einfangweg“ in Fahrtrichtung Süd rechtsseitig, rund 5 m südlich der Kreuzung mit der nördlichen Zufahrt aus Richtung B 161 hinterseitige Aufhebung, gem. den Koordinaten Längengrad: 69.890,90 O, Breitengrad: 254.862,25 N, linksseitig, in Fahrtrichtung Süd, rund 5 m südlich der Kreuzung mit der nördlichen Zufahrt aus Richtung B 161 hinterseitige Aufhebung gem. den Koordinaten Längengrad: 69.898,13 O, Breitengrad: 254.861,08 N, in Fahrtrichtung Nord, rechtsseitig, nördlich der Kreuzung mit der südlichen Zufahrt aus Richtung B 161 am Beginn des Grünstreifens, hinterseitige Aufhebung, gem. den Koordinaten Längengrad: 69.890,90 O, Breitengrad: 254.862,25 N, linksseitig, in Fahrtrichtung Nord, gegenüber nördlich der Kreuzung mit der südlichen Zufahrt aus Richtung B 161, gem den Koordinaten Längengrad: 69.898,13 O, Breitengrad: 254.861,08 N.

4.3. Sport

Referent GR Philipp Radacher.

4.3.1. Verordnung Streckensperre Hahnenkammrennen 2023

Referent GR Radacher verweist auf die alljährlich zu beschließende Verordnung zur Festlegung der Streckensperren der Rennpisten (Sperrgebiet) sowie der Festlegung des Zuschauerraumes. Diese wird auf der digitalen Tafel gezeigt und vom Referenten verlesen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (18 Ja-Stimmen; StR Huber ist bei der Abstimmung nicht anwesend) die nachstehende **Verordnung**:

Auf Grund des § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001 werden mit Beschluss des Gemeinderates der Stadt Kitzbühel vom 28.11.2022 zum Schutze der gefährdeten körperlichen Sicherheit von Menschen aus dem Anlass der Vorbereitung, des Trainings und der Durchführung des 83. Hahnenkammrennens 2023 folgende Absperrmaßnahmen verfügt:

1. Die Teilbereiche der Abfahrtsstrecke (Streif), und zwar Startschuss, Mausefalle, Steilhang, Alte Schneise und Hausberg ab erstem Schneefall, sowie alle übrigen Streckenteile der Streif Abfahrt für die Zeit von Montag, 9.1.2023 bis einschließlich Samstag, 21.1.2023; und der Bereich des Slalom (Ganslern - Hohenegg - Rasmusleiten) für die Zeit vom Montag, 9.1.2023 bis einschließlich Sonntag, 22.1.2023; werden zum SPERRGEBIET

erklärt. Als Sperrgebiet gilt der Raum entlang der Rennpiste, der durch Zäune, Seilabsperrungen oder sonstige Markierungen begrenzt ist; bei Fehlen solcher Kennzeichnung gilt als Sperrgebiet der Bereich von je 25 m beidseits der Rennpiste.

2. Als Zuschauerraum wird neben dem westlichen Teil des Kurparkes Nähe Bahndurchlass das Gebiet, begrenzt durch den Gänsbach in seinem ganzen Lauf, die Trasse der

Bundesbahnlinie, sowie die Trasse der "Ganslern-Bahn" einschließlich des unmittelbaren Streckengeländes bis zum Seidlalmkopf und Gschöss, im weiteren Verlauf bergwärts durch Linien im Abstand von 200 m beidseits der Rennpisten bis zum mit Inkassopositionen abgegrenzten Startgelände Hahnenkamm (soweit überhaupt erreichbar bzw. nicht durch Zäune und Hinweistafeln abgesperrt), bestimmt und verfügt, dass dieses Gebiet in der Zeit vom 20.1.2023 bis 22.1.2023 nur von Personen mit vom Veranstalter ausgestellten Zutrittsausweisen betreten werden darf. Diese Regelung kann an allen Renntagen auf den Bereich der „Familienstreif“ ausgedehnt werden.

Der Veranstalter hat die Tageszeiten festzulegen, während derer der ZUSCHAUERRAUM auch ohne die vorgenannten Ausweise betreten werden darf. Im Falle einer Rennverschiebung oder Zusatzveranstaltung wird die Gültigkeit dieser Verordnung bis Montag, 23.1.2023 ausgedehnt.

Das Betreten des Zuschauerraumes mit Hunden ist nicht gestattet, ausgenommen mit Blindenführerhunden, die an der Leine zu führen sind.

3. Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 18 (2) Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 bestraft.
4. Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

4.4. Bau und Raumordnung

Referent GR Georg Wurzenrainer.

Raumordnungskonzept

4.4.1. Hannes Küchl, Kitzbühel

Referent GR Wurzenrainer erläutert die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung und städtische Infrastruktur anlässlich der Sitzung vom 08.09.2022 unter Bezugnahme auf das raumplanungsfachliche Gutachten und den Planentwurf, der auf der Leinwand gezeigt wird.

Er weist darauf hin, dass dieser Tagesordnungspunkt mit dem folgenden Tagesordnungspunkt 4.4.2. betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes zusammenhängt.

Protokoll Ausschuss:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, mit Aufhebung einer FE-Fläche und Ausweisung einer FL2-Fläche sowie Aufhebung einer FL2-Fläche und Ausweisung einer FE-Fläche, im Bereich der Gste 1581, 1588/1, 1603, 1604 und 3937/2 (je zum Teil), je KG Kitzbühel – Land (Hagsteinweg) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp Ziviltechniker GmbH, vom 24.08.2022, Planungsnummer: ork_kiz22005_v1

GR Georg Wurzenrainer berichtet, dass zur Realisierung des geplanten Bauvorhabens und die dazu erforderliche Änderung des Flächenwidmungsplanes, eine Änderung des planlichen Teils des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist. Dies wird einerseits mit der Änderung der Schipiste, welche nördlich des Hagsteinweges verläuft und der Anpassung von landwirtschaftlichen Freihalteflächen begründet. Mit der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgt weder eine nennenswerte Störung landschaftlicher Flächen noch eine Beanspruchung ökologisch wertvoller Flächen. Es wird zudem berichtet, dass Hannes Küchl der erforderlichen Verlegung der Schipiste zugestimmt hat und eine positive Stellungnahme der Bergbahn AG Kitzbühel dazu vorliegt. Die planliche Darstellung der

Schipistenverlegung sowie der Planungsbereich anhand des Planes der Plan Alp ZT GmbH wird den Ausschussmitgliedern erläutert.

EGR Wohlfahrtstätter erkundigt sich, ob es einen Dienstbarkeitsvertrag mit der Bergbahn AG Kitzbühel für die Nutzung der Schipiste auf den Grundstücken des Herrn Küchl gibt. GR Wurzenrainer beantwortet dies mit ja und dass dies der übliche Vorgang sei.

Der Stadtbaumeister ergänzt, dass die Stellungnahme der Abt. Agrarwirtschaft bereits eingeholt wurde. Unter der Voraussetzung, dass bis zur Sitzung des Gemeinderates alle erforderlichen positiven Unterlagen vorliegen, wird der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im gegenständlichen Bereich zugestimmt.

Nach kurzer Diskussion befürwortet der Ausschuss einstimmig (4 Ja, 1 Nein) die Auflage und gleichzeitige Beschlussfassung zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, mit Aufhebung einer FE-Fläche und Ausweisung einer FL2-Fläche sowie Aufhebung einer FL2-Fläche und Ausweisung einer FE-Fläche, im Bereich der Gste 1581, 1588/1, 1603, 1604 und 3937/2 (je zum Teil), je KG Kitzbühel – Land (Hagsteinweg) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp Ziviltechniker GmbH, vom 24.08.2022, Planungsnummer: ork_kiz22005_v1

GRin Haidacher verweist darauf, dass das ÖROK zum wiederholten Mal geändert wird und sieht in diesem Fall keine ausreichende Begründung bzw. Notwendigkeit. Dazu verweist der Referent GR Wurzenrainer nochmals auf das raumplanungsfachliche Gutachten, in dem die Gründe bzw. Zulässigkeit der Änderung des ÖROK beschrieben sind. Die Zustimmung zur Verlegung der Skipiste des Widmungswerbers liegt vor. Die Änderung des ÖROK ermöglicht, dass im Bereich der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche direkt beim bestehenden Hof die landwirtschaftliche Entwicklung mit Errichtung eines neuen Stallgebäudes ermöglicht wird.

StR Gamper teilt mit, dass er beim Land erhoben hat, wie oft das ÖROK in Kitzbühel in den letzten Jahren geändert wurde. Seit 2010 hat es mit sechs Änderungen nicht viele gegeben.

Bürgermeister Dr. Winkler ergänzt, dass die Raumordnung kein statisches Gebilde ist, sondern dynamische Entwicklungen aufweist. Somit sind auch Änderungen im Laufe des auf 10 Jahre ausgelegten örtlichen Raumordnungskonzeptes möglich bzw. werden diese auch notwendig. Wie die Auskunft von StR Gamper zeigt, halten sich die Änderungen des ÖROK in einem sehr überschaubaren Maß.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 16 Ja-Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen (StR Dr. Fuchs-Martschitz, GRin Haidacher, EGRin Monitzer; Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, den von der Plan Alp ZT ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 24.08.2022, Planungsnummer: ORK_kiz22005_v1 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Kitzbühel vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, mit Aufhebung einer FE-Fläche und Ausweisung einer FL2-Fläche sowie Aufhebung einer FL2-Fläche und Ausweisung einer FE-Fläche, im Bereich der Gste 1581, 1588/1, 1603, 1604 und 3937/2 (je zum Teil), je KG Kitzbühel – Land (Hagsteinweg), entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp Zivil-techniker GmbH, vom 24.08.2022, Planungsnummer: ork_kiz22005_v1

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

(Erst- und Zweitbeschluss)

Flächenwidmungspläne:

4.4.2. Hannes Küchl, Kitzbühel

Referent GR Wurzenrainer erläutert auf Verweis über die soeben erfolgte Behandlung über die Änderung des ÖROK und die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung und städtischer Infrastruktur anlässlich der Sitzung vom 08.09.2022 die geplante Widmungsänderung. Dies unter Bezugnahme auf das raumplanungsfachliche Gutachten und den Planentwurf, der auf der digitalen Tafel gezeigt wird.

Protokoll Ausschuss:

Umwidmung der Gste 1595, 1600, 1602 und 1603 (je zum Teil), je KG Kitzbühel – Land (Hagsteinweg) von derzeit Freiland gem. § 41 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022 in künftig Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche gem. § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], TROG 2022, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit 380m² Wohnnutzfläche, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp Ziviltechniker GmbH, vom 24.08.2022, Planungsnummer: 411-2022-00014

GR Wurzenrainer ruft in Erinnerung, dass zu diesen Tageordnungspunkt am 15. April 2022 bereits ein Lokalausweis stattgefunden hat und dabei die vorgesehene Lagesituierung besichtigt und besprochen wurde. Dieser Tagesordnungspunkt wurde sodann letztmalig in der 2. Sitzung des Ausschusses am 09.05.2022 behandelt. Dabei wurde festgehalten, dass einer Umwidmung von Freiland in entsprechender Sonderflächenwidmung zugestimmt wurde und das Raumplanungsbüro PlanAlp ZT GmbH mit der Erstellung der erforderlichen Umwidmungsunterlagen zu beauftragen ist.

Es wird zudem berichtet, dass Hannes Küchl der erforderlichen Verlegung der Schipiste zugestimmt hat und eine positive Stellungnahme der Bergbahn AG Kitzbühel dazu vorliegt. Die planliche Darstellung der Schipistenverlegung sowie der Planungsbereich anhand des Planes der Plan Alp ZT GmbH wird den Ausschussmitgliedern erläutert.

EGR Wohlfahrtstätter erkundigt sich, ob es einen Dienstbarkeitsvertrag mit der Bergbahn AG Kitzbühel für die Nutzung der Schipiste auf den Grundstücken des Herrn Küchl gibt. GR Wurzenrainer beantwortet dies mit ja und dass dies der übliche Vorgang sei.

Der Stadtbaumeister ergänzt, dass die Stellungnahme der Abt. Agrarwirtschaft bereits eingeholt wurde. Unter der Voraussetzung, dass bis zur Sitzung des Gemeinderates alle erforderlichen positiven Unterlagen vorliegen, wird der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im gegenständlichen Bereich zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Flächenwidmungsplanänderung an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes orientiert, im Einklang mit den relevanten Zielen der örtlichen Raumordnung steht und vom Raumplanungsbüro Plan Alp ZT GmbH befürwortet wurde.

Der Stadtbaumeister erläutert den Planungsbereich anhand des Planes der Plan Alp ZT GmbH und weist darauf hin, dass die erforderlichen positiven Stellungnahmen sowie der Erläuterungsbericht zur Umwidmung vorliegen.

Nach kurzer Diskussion befürwortet der Ausschuss einstimmig (5 Ja 1 Nein) die Auflage und gleichzeitige Beschlussfassung zur Umwidmung der Gste 1595, 1600, 1602 und 1603 (je zum Teil), je KG Kitzbühel – Land (Hagsteinweg) von derzeit Freiland gem. § 41 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022 in künftig Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche gem. § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], TROG 2022, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit 380m² Wohnnutzfläche, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp Ziviltechniker GmbH, vom 24.08.2022, Planungsnummer: 411-2022-00014

Über Nachfrage von VB Zimmermann erklärt GR Schwendter, dass der Stall eine Größe von ca. 25 x 49 m hat. Über Nachfrage von GRin Haidacher teilt der Referent mit, dass er die genaue Anzahl an Rindern im Laufstall derzeit nicht weiß. Jedenfalls sind für eine Kuh 15 m² vorzusehen. Die Wohnnutzfläche von 380 m² ist bereits im Bestand Sonderfläche Hofstelle gegeben.

StR Dr. Fuchs-Martschitz begrüßt den Stallbau für das Tierwohl, es sei jedoch fraglich, ob sich die Investition rechnet. Er ist der Meinung, dass dies die Gemeinde schon etwas angeht, denn wenn es schief geht, muss die Gemeinde wieder einen Bauern retten. Als Schutzmaßnahme für Hannes Küchl wäre die Umwidmung nicht zu genehmigen. GR Schwendter erklärt, dass die finanzierende Bank dies wohl ausreichend geprüft hat. Bürgermeister Dr. Winkler verweist darauf, dass der Ausschuss von Herrn Küchl ein Bewirtschaftungskonzept verlangt hat und dieses auch vorgelegt wurde.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 16 Ja-Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen (StR Dr. Fuchs-Martschitz, GRin Haidacher und EGRin Monitzer; Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBL Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch LGBL Nr. 62/2022, den von der Plan Alp ZT ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 24.08.2022, Planungsnummer: 411-2022-00014 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung der Gste 1595, 1600, 1602 und 1603 (je zum Teil), je KG Kitzbühel – Land (Hagsteinweg), von derzeit Freiland gem. § 41 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022 in künftig Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche gem. § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

TROG 2022, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit 380 m² Wohnnutzfläche, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp Ziviltechniker GmbH, vom 24.08.2022, Planungsnummer: 411-2022-00014.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

(Erst- und Zweitbeschluss)

4.4.3. Christof Müllmann, Kitzbühel

Referent GR Wurzenrainer erläutert die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung und städtische Infrastruktur anlässlich der Sitzung vom 20.06.2022 unter Bezugnahme auf das raumplanungsfachliche Gutachten und den Planentwurf, der auf der Leinwand gezeigt wird. Zur letztmaligen Behandlung im Ausschuss erfolgte in der Widmungsbeschreibung die Korrektur der Umwidmung des Gst 2879/8 von zur Gänze auf zum Teil.

Protokoll Ausschuss:

Ansuchen um Umwidmung des Gst 2879/8 (zur Gänze) KG Kitzbühel-Land (Bichlachweg) von derzeit Freiland gem. § 41 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022 in künftig Bauland-Wohngebiet gemäß § 38 TROG 2022 entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 25.05.2022, Planungsnummer: 411-2022-00012.

Ein Antrag auf Umwidmung des gegenständlichen Grundstückes im Bauland-Wohngebiet wurde bereits mehrmals und letztmalig in der 35. Sitzung des Ausschusses am 13. November 2019 behandelt. Nach eingehender Diskussion kam der Ausschuss zum Ergebnis, dass nur jener Teil der Gst 2879/8 im Bauland umgewidmet werden kann, welcher sich innerhalb der Siedlungsgrenze des örtlichen Raumordnungskonzeptes befindet. Der Flächenwidmungsplan wurde entsprechend dieser Vorgabe geändert. Die alten und überarbeiteten Planunterlagen werden den Mitgliedern des Ausschusses für Bau- und Raumordnung zur Kenntnis gebracht und erläutert. Dabei wird ausgeführt, nunmehr 987 m² von Freiland in Bauland-Wohngebiet umgewidmet werden. 171 m² der Grundstücksfläche, welcher sich im sensiblen Bereich der Hochmoorvegetation befindet, verbleibt im Freiland.

Für GR Wohlfahrtstätter ist die Reduktion der Widmungsfläche von 171 m² fachlich nachvollziehbar und in Ordnung. Dieser Bereich ist grundsätzlich von jeglicher Maßnahme freizuhalten.

GR Georg Wurzenrainer bemerkt, dass auch Frau Anne Stampfer-Bodner das Gst 2879/8 von Gerhard Diegel erwerben wollte und der Widmungsantrag bereits im Ausschuss behandelt wurde. Eine Flächenwidmungsplanänderung erfolgte nicht. Der Stadtamtsdirektor stimmt dem zu und ergänzt, dass Frau Anne Stampfer-Bodner auch einen Raumordnungsvertrag hätte abschließen müssen. Ein Raumordnungsvertrag wurde der Stadt jedoch nicht mehr vorgelegt. GR Traudi Nothegger teilt mit, dass im Stadtrat beschlossen wurde, dass das gegenständliche Grundstück von der Stadt erworben und an einen geeigneten Interessenten vergeben werden sollte. Herr Müllmann kann sich wie jeder andere auch für ein einheimischen Grundstück im Bereich des Hausstattfeldes bewerben. Auf dieser Grundstücksfläche könnte auch ein Doppelwohnhaus errichtet werden und somit zwei einheimische Familien bedient werden.

GR Wohlfahrtstätter bemerkt, dass Herr Diegel das Grundstück um € 150.- gekauft hat. Verkauft wird dieses nun um € 760.-. Dieser Preisunterschied legt offen, dass es sich um einen offensichtlichen spekulativen Verkauf handelt. EGR Schwendter erkundigt sich, ob auch für dieses Widmungsverfahren ein Raumordnungsvertrag abgeschlossen wurden. Der Stadtamtsdirektor bringt vor, dass Herr Müllmann den obligatorischen Raumordnungsvertrag unterfertigt hat und dieser bereits im Stadtrat besprochen und zugestimmt wurde.

Der Stadtbaumeister weist darauf hin, dass das Gutachten der Wildbach- und Lawinenverbauung noch ausständig ist und das Verfahren daher nicht abgeschlossen werden konnte. Eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist erst möglich, wenn alle erforderlichen Stellungnahmen zur Umwidmung vorliegen.

Nach kurzer Diskussion befürwortet der Ausschuss für Raumplanung und städtischer Infrastruktur (5 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung) die Auflage zur Umwidmung des Gst 2879/8 (zur Gänze) KG Kitzbühel-Land (Bichlachweg) von derzeit Freiland gem. § 41 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022 in künftig Bauland-Wohngebiet gemäß § 38 TROG 2022 entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 25.05.2022, Planungsnummer: 411-2022-00012

Die wesentlichen Wortmeldungen der Diskussion zu dieser geplanten Umwidmung lauten zusammengefasst wie folgt:

Für GR Widmoser stellt sich die Frage, wie stark die Gemeinde bei einer Umwidmung mit Raumordnungsvertrag eingreifen soll. Für ihn geht es dabei um die Frage einer möglichen Einschränkung des Verkaufspreises für das Grundstück mit dem Grundpreis laut Wohnbauförderung in Höhe von € 330,00. Zur Frage der einheitlichen Widmung von GR Widmoser teilt der Stadtdirektor mit, dass diese bei einer Umwidmung des Gst 2879/8 zum Teil durch Grundteilung herzustellen ist.

StR Dr. Fuchs-Martschitz stößt sauer auf, dass entgegen der Empfehlung von Raumordnungsexperten für Einfamilienwohnhäuser Grundstücksgrößen von 400 – 500 m² vorzusehen hier eine Fläche von knapp 1.000 m² gewidmet werden soll. Er sieht eine Ungleichbehandlung von Widmungswerbern und, dass nicht genehme Personen ausgebremst werden. Es habe auch geheißen, dass das Grundstück von der Stadtgemeinde angekauft und dann von dieser vergeben werden soll. Böse Zungen in Kitzbühel behaupten, wenn man den Bürgermeister als Steuerberater hat, kann man vieles machen. Der Bürgermeister ist der Steuerberater von Herrn Müllmann. Christof Müllmann hat durch den Verkauf der Hornköpflhütte 4,1 Millionen Euro erhalten und soll sich daher am freien Markt versorgen.

Bürgermeister Dr. Winkler erklärt dazu, dass die Polemik von StR Dr. Fuchs-Martschitz für sich spricht. Es werden Behauptungen ohne entsprechende Kenntnisse einfach in den Raum gestellt und Äpfel mit Birnen verglichen. Der Vorwurf der Ungleichbehandlung stimmt nicht. Der Stadtrat hat sich mehrfach, auch bereits in der vorigen Periode, mit dieser Angelegenheit befasst. Ein Verkauf an die Stadtgemeinde, damit diese das Grundstück weiterverkaufen kann, war für den Verkäufer Gerhard Diegel keine Option. Es ist verständlich, dass sich Herr Diegel einen Käufer aussuchen will und es für ihn als Nachbar zum Kaufgrundstück auch von Interesse ist, was dort gebaut werden soll. Christof Müllmann erfüllt als Kitzbüheler mit Familie die Voraussetzungen für den Erwerb eines Baugrundstückes im Rahmen eines Raumordnungsvertrages. Mit der Hornköpflhütte wurde ein Betrieb verkauft und kein von Herrn Müllmann genützter Wohnraum. Hätte er sein Wohnhaus verkauft, wäre er für dieses Geschäft nicht in Frage gekommen. Bürgermeister Dr. Winkler hält in Richtung StR

Dr. Fuchs-Martschitz fest, dass er möglicherweise ein persönliches Problem mit den handelnden Personen hat.

StR Huber plädiert dafür, dass im Zusammenhang mit Grundstücksverkäufen und einer Baulandwidmung auch noch Rechtsgeschäfte unter Privaten, insbesondere für den Kitzbüheler Mittelstand, möglich sein müssen. Durch den Raumordnungsvertrag erfolgen hier weitreichende und ausreichende Einschränkungen.

StR Gamper erklärt, dass er sich nicht auf dieser Ebene an der Diskussion beteiligen wird. Private Rechtsgeschäfte müssen möglich bleiben. Die Stadtgemeinde greift ohnehin durch den

Raumordnungsvertrag ein und sichert sich dadurch ab. Forderungen nach weiteren Einschränkungen gehen zu weit.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 15 Ja-Stimmen bei 3 Nein-Stimmen (StR Dr. Fuchs-Martschitz, GRin Haidacher und EGRin Monitzer) und einer Stimmenthaltung (GR Widmoser; Enthaltung gilt gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) gemäß § 68 Abs. 3 iVm. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022 den von der Plan Alp TZ GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 25.05.2022, Planungsnummer: 411-2022-00012 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung des Gst 2879/8 (zum Teil), KG Kitzbühel – Land (Bichlachweg), von derzeit Freiland gem. § 41 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022 in künftig Bauland-Wohngebiet gem. § 38 TROG 22, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp Ziviltechniker GmbH vom 25.05.2022, Planungsnummer: 411-2022-00012.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

(Erst- und Zweitbeschluss)

Bebauungsplan:

4.4.4. Bau & Immobilien TABAN GmbH, Innsbruck

Der Planentwurf wird auf der digitalen Tafel gezeigt und vom Referenten GR Wurzenrainer unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung und städtischer Infrastruktur vom 09.05.2022 sowie des raumplanungsfachlichen Gutachtens und unter Hinweis auf die erfolgte Erörterung und Abklärung mit den Anrainern erörtert.

Protokoll Ausschuss:

Bau & Immobilien TABAN GmbH, Innsbruck;

Erlassung eines Bebauungsplanes (B9 Staudach) im Bereich der Gste 100/6, 100/7, 100/9, 100/10, 100/11 und 100/13, je KG Kitzbühel Land (Innerstaudach), entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 04.05.2022, Planungsnummer: b9_kiz21014_v2.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde letztmalig in der 54. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Raumordnung am 07. Dezember 2021 behandelt.

Dabei wurde die raumordnungsfachliche Beurteilung des beauftragten Sachverständigen Arch. Günther Gasteiger besprochen.

In seiner zusammenfassenden Beurteilung kommt der Sachverständige zum Ergebnis, den Bebauungsplanentwurf in folgenden Punkten abzuändern:

Die Baumassendichte soll sich an die Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes halten, welche eine Baumassendichte von 1,6 bis 1,9 aufweist. Die Anordnung einer Nutzflächendichte von 0,3 wird als zu gering beurteilt, da auf Grund der bestehenden Bebauung im Planungsbereich, dieser Wert Großteils schon überschritten wird. Ein Entfall der Nutzflächendichte wird daher empfohlen, zumal die Bebauungsdichte Höchst von 0,3 den

maximal bebaubaren Bereich regelt und dies ein striktes Regelwerk zur Wahrung der Erscheinung des Ortsteiles Staudach sicherstellt.

Nach kurzer Diskussion wurde vom Ausschuss für Bau- und Raumordnung die Meinung vertreten, dass der Bebauungsplan entsprechend der raumordnungsfachlichen Stellungnahme des Sachverständigen Günther Gasteiger zu ändern ist.

Der geänderte Bebauungsplan und die darauf abgestimmte Einreichplanung wird den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gebracht und eingehend erläutert. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die zwei Gebäude entsprechend reduziert und nicht mehr zusammengebaut werden. Die geforderte Trennung und somit die Wahrung der Durchgrünung ist somit planlich sichergestellt. Hinsichtlich der höchsten Gebäudehöhe unterschreitet der geplante Neubau auch die bestehenden umliegenden Gebäude um bis zu 78,5 cm. Die Wohnnutzfläche pro Haus beträgt entsprechend den vorliegenden Planunterlagen vom März 2022 188,90 m². Dabei nicht eingerechnet sind Lager- und Keller-, Tiefgarage sowie sonstige unterirdische Räume.

Der Stadtamtsdirektor berichtet, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.03.2021 eine Bausperre im Bereich der Grundstücke des Bebauungsplanes erlassen wurde. Die Erlassung des Bebauungsplanes kommt somit dem Ziel einer geordneten baulichen Entwicklung nach.

Der Bebauungsplan orientiert sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, steht im Einklang mit den relevanten Zielen der örtlichen Raumordnung und wird vom Raumplanungsbüro Plan Alp ZT GmbH befürwortet.

Die Nachbarn sollen vor der Behandlung im Gemeinderat über den Bebauungsplan informiert werden.

Nach kurzer Diskussion befürwortet der Ausschuss mit 6 Ja-Stimmen die Auflage zur Erlassung eines Bebauungsplanes (B9 Staudach) im Bereich der Gste 100/6, 100/7, 100/9, 100/10, 100/11 und 100/13 je KG Kitzbühel Land (Innerstaudach) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 04.05.2022, Planungsnummer: b9_kiz21014_v2.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 18 Ja-Stimmen bei einer Stimmenthaltung (StR Dr. Fuchs-Martschitz; Enthaltung gilt gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. 43/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes B9 Staudach im Bereich der Gste 100/6, 100/7, 100/9, 100/10, 100/11 und 100/13, je KG Kitzbühel Land (Innerstaudach), entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 04.05.2022, Planungsnummer: b9_kiz21014_v2 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

(Erstbeschluss)

5. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Änderung der Besetzung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der FPÖ und Parteifreie Kitzbüheler Bürger - FPÖ im Ausschuss für Bildung und Schulen, Ausschuss für Schwarzsee und Ausschuss für Familien, Kindergarten und Spielplätze - Namhaftmachung durch die Liste FPÖ und Parteifreie Kitzbüheler Bürger - FPÖ

StR Gamper verweist darauf, dass eine Änderung in den Ausschussbesetzungen wie folgt notwendig ist:

Im Ausschuss für Bildung und Schulen als Ersatzmitglied EGRin Marie-Theresa Windisch für EGR Sabine Seiwald.

Im Ausschuss für Schwarzsee als Mitglied EGRin Doris De Sousa Medeiros für EGRin Sabine Seiwald und als Ersatzmitglied EGRin Sabine Seiwald für EGRin Doris De Sousa Medeiros.

Im Ausschuss für Familien, Kindergarten und Spielplätze als Mitglied EGRin Jessica Hacksteiner für EGRin Marie-Theresa Windisch und als Ersatzmitglied EGRin Marie-Theresa Windisch für EGRin Daniela Vogel.

Dazu übergibt StR Gamper entsprechend den Bestimmungen der §§ 79 und 83 Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 das von ihm und GR Bernhard Schwendter unterfertigte Schreiben betreffend die Namhaftmachung der Ausschussmitglieder.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) die Änderung in der Besetzung des Ausschusses für Bildung und Schulen, des Ausschusses für Schwarzsee und des Ausschusses für Familien, Kindergarten und Spielplätze gemäß der von der Gemeinderatspartei FPÖ und Parteifreie Kitzbüheler Bürger – FPÖ bekanntgegebenen Namhaftmachung.

Kultur

Die Obfrau des Ausschusses für Kultur GRin Haidacher informiert über die Veranstaltung Weihnachtsoratorium am 10.12.2022 und Benedikt Anton Aufschnaiter Symposium am 11.12.2022 und lädt die Mandatare herzlich zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen ein.

Gemäß § 36 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird die Sitzung um 21.45 Uhr mit einstimmigem Beschluss für nichtöffentlich erklärt.

6. Vertrauliches

Verleihung des Ehrenzeichens an Werner Nessizius

Bürgermeister Dr. Winkler berichtet, dass im Ausschuss für Sportvereine, Sportveranstaltungen und Sportinfrastruktur anlässlich der anstehenden Sportlerehrung unter anderem über eine Auszeichnung für Werner Nessizius befunden wurde. Der Bürgermeister schlägt vor, Werner Nessizius aufgrund seiner großen Verdienste um den Körpersport in der Stadt Kitzbühel und der Organisation und Durchführung des Schauturnens, welches unter seiner Ägide heuer das 50. Mal aufgeführt wird, das Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Kitzbühel zu verleihen. Dies sollte beim 50. Schauturnern verkündet werden, die Ehrung würde zu einem späteren Zeitpunkt in angemessenem Rahmen stattfinden.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler einstimmig (19 Ja-Stimmen), Werner Nessizius das Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Kitzbühel zu verleihen.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21.50 Uhr.